

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0048/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer**

Datum des Beschlusses: **2 16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 14.01.2026 unter der Überschrift „Alle Neune für den Kreistag?“ in der Printausgabe sowie online einen Artikel über die bevorstehende Wahl eines neuen Kreistages. Bzgl. Die LINKE heißt es darin, dass die Partei für die Wahl 20 Kandidaten aufgestellt habe.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Aussage. Auf der Liste stünden laut einer Pressemitteilung der Partei 39 Kandidaten.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass es sich um einen Zahlendreher handle, der tags darauf mit der Fraktion Die LINKE geklärt worden sei.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme einräumte, war die Angabe der Anzahl der auf der Kandidatenliste stehenden Personen in dem Artikel nicht korrekt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>